

F·E·S·T

Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft

## Was bedeutet das Energiedienstleistungsgesetz für kirchliche Institutionen? – Eine Lesehilfe (Stand: 08. Mai 2017)

Am 04. Oktober 2016 veröffentlichte das BAFA die derzeit aktuelle Fassung des Merkblattes<sup>1</sup> zur Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G). Gegenüber der älteren Version ergeben sich für kirchliche Institutionen keine durchgreifenden Änderungen. (Wer also die alte Lesehilfe kennt, kann hier aufhören zu lesen.) In den Merkblättern wird näher erläutert, welche Institutionen von der Verpflichtung des Gesetzes betroffen und welche Nachweise zu erbringen sind. Auch wenn mit dieser Fassung bereits viele Fragen geklärt werden konnten, ergeben sich trotzdem bei der Lektüre des Merkblattes noch viele Fragen, insbesondere was die gesetzliche Verpflichtung für „kirchliche Institutionen“ bedeutet. Diese Lesehilfe – ursprünglich verfasst von der EnergieAgentur.NRW nun aktualisiert und fortgeführt von der Initiative „Energie & Kirche“ und der Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft – möchte hier eine Interpretationshilfe geben. Bitte beachten Sie, dass dieser Text keine Rechtsberatung darstellen kann und will, sondern unsere Überlegungen zum Gesetz als Denkanstoß zusammenfasst.

In unseren Ausführungen greifen wir an vielen Stellen auf Originalzitate aus dem Merkblatt der BAFA zurück, die entsprechend kenntlich gemacht sind.

Bemerkenswert ist, dass auch dieses Merkblatt keine endgültige Aussage gibt, sondern ebenfalls nur eine Interpretationshilfe des Gesetzes darstellt. In dem Merkblatt heißt es:

*Dieses Merkblatt soll mit seinen Hinweisen Unternehmen die Anwendung des Gesetzes erleichtern. Unternehmen müssen jedoch in eigener Verantwortung prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Eine abschließende oder verbindliche Klärung aller bei der Gesetzesanwendung auftretenden Fragen ist nicht die Zielstellung dieses Merkblatts.*

Sämtliche Informationen und Formulierungen dieses Merkblattes sind daher letztlich nicht bindend. Darauf aufbauende Interpretationen haben aus diesem Grund immer eine verbleibende Unschärfe.

### Hintergrund

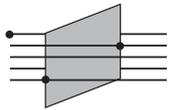
*Deutschland und die Europäische Union haben sich ehrgeizige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt. Um einen Beitrag zur Erreichung des europäischen Energieeinsparziels zu leisten, wurde die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erlassen, die am 04. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.*

*Die Energieeffizienzrichtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. U.a. ist in Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienzrichtlinie geregelt, dass alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung für Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sind, ein Energieaudit durchzuführen, vorsehen müssen.*

*Zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht wurde u.a. eine Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vorgenommen.*

*Am 22. April 2015 sind die Änderungen des EDL-G in Kraft getreten.*

<sup>1</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.): Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen des §§ 8 ff. EDL-G. Stand 04.10.2016. Im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) => Energie => Energieaudit => Publikationen.



F·E·S·T

Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft

## Kerninhalt

Das EDL-G schreibt vor, dass alle Unternehmen, die kein „kleines und mittleres Unternehmen (KMU)“ sind, bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchführen mussten.

Hieraus ergeben sich in der konkreten Umsetzung folgende Fragen:

- Was ist ein Unternehmen?
- Sind kirchliche Institutionen betroffen?
- Was beinhaltet ein Energieaudit?
- Was bedeutet das für kirchliche Institutionen?

## Was ist ein Unternehmen?

Die Unternehmensdefinition ist sehr weit gefasst und geht über eine Reduzierung auf gewerblich tätige Unternehmen weit hinaus. Es heißt in dem Merkblatt:

*Als Unternehme gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.*

[...]

*Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt.*

[...]

*Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein.*

Nach dieser Definition ist die Institution „Kirche“ an vielen Stellen unternehmerisch tätig. Angefangen bei Vermietungen über die Kindergartenbetreuung bis hin zu Tagungshäusern und Pflegeheimen.

## Welche Unternehmen sind betroffen?

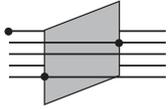
Das Gesetz greift an dieser Stelle auf die KMU-Definition zurück und nimmt die KMU von der Verpflichtung aus. Umgekehrt heißt das, dass grundsätzlich alle Unternehmen, die kein KMU sind, von der Auditpflicht betroffen sind.

Da sich die KMU-Definition in der Hauptsache auf Unternehmensgröße (< 250 Mitarbeiter), Jahresumsatz (< 50 Mio. Euro) und Jahresbilanz (< 43 Mio. Euro) fokussiert, steht hinter dem Bezug auf die EU-Definition wohl die Absicht, vor allem die großen Unternehmen in den Blick zu nehmen.

Da allerdings auch „öffentlich getragene“ Unternehmen unabhängig von ihrer Größe nicht als KMU gelten, folgt hieraus die grundsätzliche Betroffenheit von kirchlichen, unternehmerisch tätigen Einrichtungen etwa aus dem Bereich der Caritas und Diakonie. Im Merkblatt heißt es hierzu:

Ein kleines KMU verliert auch dann den KMU-Status,...

*..., wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.*



F·E·S·T

Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft

Kirchen sind mit ihren Untergliederungen Körperschaften des öffentlichen Rechts, demnach sind alle unternehmerisch tätigen Einrichtungen kein KMU und unabhängig von ihrer Größe grundsätzlich von den Anforderungen zur Auditpflicht betroffen. Es sind allerdings im Merkblatt Befreiungen vorgesehen, die für einzelne Bereiche der kirchlichen Aktivitäten gelten können.

## Kirchliches Unternehmen oder die ganze Kirchengemeinde – wo sind die Bilanzgrenzen?

Das Merkblatt definiert die Betrachtungsgrenze bei der kleinsten klar bilanzierbaren rechtlichen Einheit:

*Das verpflichtete Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, [...].*

Handelt es sich beispielsweise um ein Altenpflegeheim, das zu einer Kirchengemeinde oder einem Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege (Diakonie und Caritas) gehört, so wird das Pflegeheim wirtschaftlich eigenständig sein. Die Auditpflicht beschränkt sich dann auf die Pflegeeinrichtung. Demgegenüber ist die Vermietung einer Wohnung oder eine Saalvermietung wohl nicht bilanziell von der Kirchengemeinde zu trennen.

## Befreiung für hoheitliche Tätigkeiten

Es heißt im Merkblatt:

*Auf Grund der weiten Definition des Begriffs der "wirtschaftlichen Betätigung" verbleiben nur wenige Bereiche der Wirtschaftstätigkeit, die aufgrund ihres hoheitlichen Charakters vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.*

Kindergärten und Schulen werden – unabhängig der Trägerschaft – seit der Neufassung des Merkblattes explizit als hoheitliche Aufgabe benannt und sind damit von der Auditpflicht befreit.

Weiter heißt es:

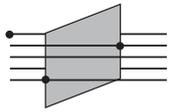
*Sofern Unklarheiten bei der Einordnung bestehen, können als Hilfestellung zur Abgrenzung der wirtschaftlichen Betätigung von der hoheitlichen Betätigung auch die Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) herangezogen werden.*

Als weiterer Anhaltspunkt heißt es im Merkblatt:

*Kann die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, liegt insoweit eine hoheitliche und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.*

Das Körperschaftssteuergesetz wird also als „kann“-Option und damit als erster Anhaltspunkt benannt. Sobald die Tätigkeit der Einrichtung der einer privaten Einrichtung vergleichbar ist, dürfte daher die Auditpflicht gegeben sein. Dies ist auch einer der „Häufig gestellten Fragen“ zu entnehmen:

*Ist meine Einrichtung, welche soziale Tätigkeiten wie z. B. Dienstleistungen für ältere oder behinderte Menschen erbringt, wirtschaftlich tätig und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet?*



F·E·S·T

Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft

*Die Frage, ob soziale Einrichtungen als Unternehmen im Sinne der KMU Empfehlung einzustufen sind, lässt sich nicht generell beantworten, sondern hängt von der Art der Tätigkeit ab.*

*Liefert eine soziale Einrichtung z. B. Essen auf Rädern oder leistet sie häusliche Pflegedienste und werden diese Leistungen auch von anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern erbracht, bedient sie einen bestimmten Markt und übt damit eine wirtschaftliche Tätigkeit aus.*

*Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Leistungen einer solchen Einrichtung zwangsläufig wirtschaftlichen Charakter haben; es wäre durchaus vorstellbar, dass sie auch reine Leistungen der Sozialfürsorge erbringt, wie etwa die Verteilung staatlicher Zuwendungen an die Berechtigten, was an sich keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.*

Insbesondere Teilbereiche von Diakonie und Caritas, wie z.B. Wohnstätten, Senioren- und Pflegeheime, Bäderbetriebe, Reha-Kliniken und Krankenhäuser sollten sich daher durchaus mit den Anforderungen des Gesetzes befassen und für sich die Frage der Betroffenheit klären.

## Einrichtungen mit hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit

Oft gibt es auch eine Durchmischung von hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit. Typische Beispiele sind die kirchlichen Tagungshäuser. Ihre „normale“ Tätigkeit als Exerzitienhaus oder Fortbildungsakademie der Gemeindeglieder oder Mitarbeiter dürfte als hoheitliche Tätigkeit gewertet werden, da sie zur Glaubensausübung notwendig ist. Demgegenüber ist die Vermietung der Räumlichkeiten an externe Veranstalter eher als wirtschaftliche Tätigkeit zu sehen. Aber auch hier ist keine Auditpflicht gegeben, da hierfür die wirtschaftliche Tätigkeit überwiegen muss. Im Merkblatt heißt es:

*Werden in einer Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch hoheitliche bzw. nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten wahrgenommen, wird im Rahmen des EDL-G grundsätzlich darauf abgestellt, welche Tätigkeiten überwiegen. [...] Bei der Beurteilung der Tätigkeit wird auf den Kernbereich der Aufgabe abgestellt. Der wirtschaftliche Tätigkeitszweig darf lediglich ein untergeordneter Tätigkeitszweig innerhalb der mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Einrichtung sein. [...]*

*Das BAFA geht von einem Überwiegen bei mehr als 50 % aus. Überwiegen die hoheitlichen Tätigkeiten, ist kein Energieaudit durchzuführen.*

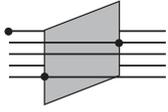
Mit der gleichen Begründung dürften auch Kirchengemeinden von der Verpflichtung zur Auditerstellung befreit sein. Die Vermietung einer Wohnung oder eine Saalvermietung stellt nicht die Haupttätigkeit der Kirchengemeinde dar.

## Befreiung für Einrichtungen mit Energie- bzw. Umweltmanagementsystem

Laut Merkblatt ist man von der Auditpflicht befreit, wenn man ...

- *ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder*
- *ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS)*

... eingerichtet oder mit der Einführung bereits begonnen hat.



F·E·S·T

Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft

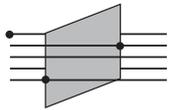
Der Grüne Hahn als Umweltmanagementsystem kirchlicher Einrichtungen wird leider nicht als „Erfüllung der Pflicht“ anerkannt.

### Was umfasst ein Audit?

Es sollen mindestens 90% des Energieverbrauches einer Einrichtung betrachtet werden. Dies umfasst neben den Energieverbräuchen in den Gebäuden auch den Bereich des Verkehrs. Dies ist bei etwaigen Dienstfahrzeugen – beispielsweise bei kirchlichen Pflegediensten – zu berücksichtigen.

Das Audit ist im Grunde eine ausführliche Energieberatung für die Einrichtung. Der Umfang ist in der DIN EN 16247-1 festgelegt. Zur näheren Erläuterung zitieren wir wieder das Merkblatt:

1. *Einleitender Kontakt: Der Energieauditor muss mit der Organisation die Rahmenbedingungen der Beratung festlegen. Insbesondere sind die mit der Beratung verbundenen Ziele und Erwartungen zu bestimmen sowie die Kriterien, an denen Energieeffizienzmaßnahmen gemessen werden sollen.*
2. *Auftakt-Besprechung: Hier sind insbesondere die zu liefernden Daten, Anforderungen an Messungen und Vorgehensweisen für die Installation von Messausrüstungen zu erläutern. Ferner sollte die konkrete Abstimmung über die praktische Durchführung des Energieaudits geklärt werden. Dazu gehört, dass das Unternehmen eine für die Begleitung des Energieaudits verantwortliche Person benennt.*
3. *Datenerfassung: Der Energieauditor muss Informationen und Daten erfassen wie beispielsweise über die Energie verbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen und die quantifizierbaren Parameter, die den Energieverbrauch beeinflussen. Vorherige Untersuchungen im Unternehmen in Bezug auf Energie und Energieeffizienz sowie Energietarife, aber auch Konstruktions-, Betriebs- und Wartungsdokumente und relevante Wirtschaftsdaten sind hier zu berücksichtigen.*
4. *Außeneinsatz: Der Energieauditor muss das zu prüfende Objekt begehen, um den Energieeinsatz zu evaluieren und Bereiche und Prozesse zu ermitteln, wo zusätzliche Daten benötigt werden. Arbeitsabläufe sowie das Nutzerverhalten und ihr Einfluss auf den Energieverbrauch und die Effizienz sind zu untersuchen. Auf dieser Basis sollen erste Verbesserungsvorschläge generiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Messungen unter realen Bedingungen stattfinden und verlässlich sind.*
5. *Analyse: In dieser Phase stellt der Energieauditor die bestehende Situation der energiebezogenen Leistung fest. Hierbei sollte eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs auf der Verbrauchs- und Versorgungsseite stattfinden. Auf dieser Grundlage bestimmt er Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese Verbesserungsmöglichkeiten müssen nach festgelegten Kriterien bewertet werden. Die Zuverlässigkeit der Daten, die angewandten Berechnungsmethoden sowie die getroffenen Annahmen sind aufzuzeigen.*
6. *Bericht: Der Bericht des Energieauditors muss transparent, schlüssig und nachvollziehbar sein. Er enthält eine Zusammenfassung, allgemeine Informationen zum Hintergrund, die Dokumentation der Energieberatung und eine Liste der Möglichkeiten zur Verbesserung der*



F·E·S·T

Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft

Energie&Kirche

### Energieeffizienz.

7. *Abschlussbesprechung: In der abschließenden Besprechung präsentiert der Energieauditor seine Ergebnisse, erklärt diese bei Bedarf und übergibt den Bericht.*

Als weiterer Sonderfall kann ein vorliegender, aktueller Energiebedarfsausweis hilfreich sein, wenn in ihm die Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung vollständig erfasst und Modernisierungsempfehlungen für diese Bereiche ausgesprochen werden. Im Extremfall ist es sogar möglich, dass der bedarfsorientierte Energieausweis bereits mehr als 90 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens abdeckt und damit als repräsentativ für ein Energieaudit gilt.

### Vereinfachung für Institutionen mit vielen gleichartigen Einrichtungen

Es besteht die Möglichkeit bei vielen gleichartigen Einrichtungen – z.B. 50 Seniorenwohnstätten in einem Trägerverband – nur einen geringen Anteil exemplarisch untersuchen zu lassen und die Ergebnisse den nicht-untersuchten Einrichtungen an die Hand zu geben.

Nach dem Merkblatt ist es möglich in diesem Fall die Auditierung auf die „aufgerundete Quadratwurzel der Anzahl der Einrichtungen“ zu beschränken in diesem Fall also: Wurzel aus 50 = 7,07 => aufgerundet 8 Einrichtungen.

Das klingt zwar im ersten Moment vergleichsweise viel, andererseits bietet es sich oft an, bei sowieso anstehenden größeren Umbauten, Erneuerungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Vorfeld eine Energieberatung durchführen zu lassen, um die Planungsbasis zu verbessern. Gegebenenfalls lässt sich dies mit der Auditpflicht verbinden.

Zu beachten ist, dass die bereits untersuchten Einrichtungen bei der nächsten Auditrunde nach vier Jahren nicht erneut untersucht werden sollten, sondern dann andere – noch nicht untersuchte – den Vorzug erhalten sollten.

Den nicht untersuchten Einrichtungen müssen die Audit-Ergebnisse und Empfehlungen zur Energieeinsparung zur Verfügung gestellt werden.

### Kontakt

Energie & Kirche  
c/o prisma consult GmbH  
Christian Dahm  
Kasinostraße 19-21  
42103 Wuppertal  
[dahm@energie-und-kirche.de](mailto:dahm@energie-und-kirche.de)  
0202 24 55 2 43  
[www.energie-und-kirche.de](http://www.energie-und-kirche.de)

Forschungsstätte der Evangelischen  
Studiengemeinschaft e.V. (FEST)  
Dr. Oliver Foltin  
Dr. Volker Teichert  
Schmeilweg 5  
69118 Heidelberg  
[oliver.foltin@fest-heidelberg.de](mailto:oliver.foltin@fest-heidelberg.de)  
[volker.teichert@fest-heidelberg.de](mailto:volker.teichert@fest-heidelberg.de)  
06221 9122 -33 und -20